



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020-0.655.783SV-GSt		Fabian Gamper	DW 12408	DW 12695	18.11.2020

Bundesgesetz, mit dem das Suchtmittelgesetz geändert wird; Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Psychotropenverordnung geändert wird; Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Suchtgiftverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung der Entwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Ziel der geplanten Novellierungen ist vorrangig die Schaffung einer bewilligungsfreien direkten Erwerbsmöglichkeit der Gebietskörperschaften und des Bundesministeriums für Inneres bzw der ihm nachgeordneten Landespolizeidirektionen von Suchtmitteln im Großhandel zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Weiters soll die mit dem 2. COVID-19-Gesetz geschaffene Möglichkeit, bei einer Substitutionsdauererschreibung von einer Vidierung durch die Amtsärztin oder Amtsarzt abzusehen, bis 30.6.2021 verlängert werden.

Ergänzend sollen in den Anhängen der Suchtmittel- und Psychotropenverordnung zusätzliche Substanzen und psychotrope Stoffe aufgenommen werden.

Das Wichtigste in Kürze:

- Direkte Erwerbsmöglichkeit von Suchtmitteln für die Behandlung von Menschen in polizeilichen Anhaltezentren

- Direkte Erwerbsmöglichkeit von Suchtmitteln zur tiergerechten Tötung zum Zweck der Tierseuchenbekämpfung
- Entlastung von Amtsärztinnen und Amtsärzten durch Verlängerung der COVID-Bestimmungen bei Dauerverschreibung

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Suchtmittelgesetz (SMG):

Ad § 6 Abs 4c SMG: Die Implementierung einer analogen Regelung bei Anhaltungen zum Strafvollzug (Abs 4b leg cit) wird begrüßt.

Ad § 6 Abs 4d SMG: Gegen die Schaffung einer direkten bewilligungsfreien Erwerbsmöglichkeit der Gebietskörperschaften von Suchtmitteln im Großhandel iSd § 6 Abs 1 Z 1 SMG, die zur Erfüllung der gesetzlichen vorgesehenen Aufgaben der Tierseuchenbekämpfung, wie der tierschutzgerechten Tötung, benötigt werden, besteht grundsätzlich kein Einwand. Jedoch wird angeregt in der Suchtmittel- und/oder Psychotropenverordnung eine taxative Aufzählung aufzunehmen, welche Art von Suchtmitteln beziehungsweise Wirkstoffen zur Tierseuchenbekämpfung dienen.

Ad § 47 Abs 20 SMG: Die Verlängerung der Bestimmung des § 8a Abs 1c SMG bis 30. Juni 2021 und damit der Möglichkeit der substituierenden Ärzte und Ärztinnen bei einer Dauerverschreibung einer Substitutionsbehandlung von einer Vidierung abzusehen, wird begrüßt. Durch diese Möglichkeit werden die Amtsärztinnen und Amtsärzte, die bereits durch die Aufgaben bezüglich der Eindämmung der Coronapandemie besonders gefordert sind, einerseits entlastet und andererseits auch durch reduzierte persönliche Kontakte geschützt.

Suchtgiftverordnung (SV):

Ad § 1 Abs 5 SV: Die Aufnahme einer Legaldefinition des Begriffs „Isomere“ im Sinne der Suchtgiftverordnung und die damit verbundene Abstimmung auf die vergleichbare pharmakologische Wirkung des Isomers zum betreffenden Suchtgift wird aus Gründen der Rechtssicherheit begrüßt.

Ad §§ 5 und 7 Abs 2c und 2d SV: Zu den Anpassungen in den §§ 5 und 7 SV, die aufgrund der oben zu § 6 Abs 4c und 4d SMG angeführten Änderungen notwendig sind, gibt es von Seiten der BAK keine weiteren Einwände.

Ad § 21 Abs 7 SV: Der Wegfall der Meldebestimmung an das BMSGPK im Falle eines Abweichens der Einzelverschreibung von den Verschreibungsvorschriften wird aufgrund der angeführten Praxiserfahrungen im Ausschuss für Qualität und Sicherheit in der Substitutionsbehandlung begrüßt. In Hinblick auf die Dokumentationspflicht wird angeregt, klarzustellen, ob diese Dokumentation der Rücksprache die Formerfordernisse des Abs 8 leg cit erfüllen muss.

Ad § 35 Abs 14 SV: Zu den notwendigen Novellierungen im Zusammenhang mit der Verlängerung des § 8a Abs 1c SMG bestehen von Seiten der BAK keine Einwände.

Ad Anhänge SV: Zur Aufnahme der in den Anhängen angeführten Substanzen in die SV gibt es von Seiten der BAK keine Einwände.

Ad Psychotropenverordnung (PV):

Ad § 5 Abs 1 PV: Zur zusätzlichen Erwerbsmöglichkeit wird auf die Anmerkungen zu § 6 Abs 4c und 4d SMG verwiesen.

Ad Anhänge PV: Zur Aufnahme der in den Anhängen angeführten psychotropen Stoffen gibt es von Seiten der BAK keine Einwände.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

